

Staatlicher Beitrag an Lehrervereine, Stufen- und Fachkonferenzen

R des Erziehungs-Departementes vom 16. September 1971

Das Erziehungs-Departement des Kantons Solothurn
gestützt auf § 68 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969
und auf die §§ 74-79 der Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1970 zum Volksschulgesetz

beschliesst :

1. Der jährliche staatliche Beitrag an die nachgenannten Lehrervereine, Stufen- und Fachkonferenzen wird wie folgt festgesetzt:

- a) Solothurner Kantonal-Lehrerverein: Pauschalbeitrag 1800 Franken.
- b) Regionale Lehrervereine: Pauschalbeitrag 200 Franken und pro Aktivmitglied 1 Franken.

Beitragsberechtigt sind die Lehrervereine Solothurn, Lebern, Bucheggberg, Kriegstetten, Thal, Gäu, Fridau, Olten-Stadt, Niederamt, Gösigen, Dorneck und Thierstein.

- c) Stufen- und Fachkonferenzen: Pro Aktivmitglied 4 Franken.

Beitragsberechtigt sind als Stufenkonferenz: Solothurnischer Kantonal-Lehrerinnenverein; Solothurnische Mittelstufenkonferenz; Oberschullehrer-Vereinigung des Kantons Solothurn; Solothurnischer Sekundarlehrer-Verein; Vereinigung Solothurnischer Hilfsschullehrer; Solothurnischer Bezirkslehrerverein;

als Fachkonferenz: Solothurnischer Arbeitslehrerinnen-Verband; Sektion Solothurn des Schweizerischen Vereins der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen.

2. Der staatliche Beitrag wird aufgrund des jährlichen Tätigkeitsberichtes ausgerichtet, sofern die beitragsberechtigten Lehrerorganisationen die Voraussetzungen nach § 75 der Vollziehungsverordnung zum Volksschulgesetz erfüllen.

3. Der Tätigkeitsbericht ist von den regionalen Lehrervereinen und von den Stufen- und Fachkonferenzen dem Erziehungs-Departement mit dem speziellen Formular Jahresbericht jeweils bis 30. Juni zu erstatten. Die regionalen Lehrervereine haben ein Doppel des Berichtes dem Solothurner Kantonal-Lehrerverein zuzustellen.

4. Die neue Regelung gilt im Rahmen des Voranschlags erstmals für die Ausrichtung des staatlichen Beitrages pro 1971. Der Tätigkeitsbericht für das letzte massgebliche Berichtsjahr ist dem Erziehungs-Departement ausnahmsweise erst bis 15. November 1971 einzusenden unter Beilage der in § 14 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz verlangten Statuten.